



## Beschluss KMK Nr. 1/2016

### Ton- und Bildbandaufnahmen bei mündlichen Maturitätsprüfungen

<b>Ausgangslage und Fragestellung</b>	<p>Die Kantonale Maturitätskommission (KMK) leitet und koordiniert die Maturitätsprüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Damit sie diese Aufgabe erfüllen kann, entsendet sie an die mündlichen Prüfungen Expertinnen und Experten. Diese sind für deren ordnungsgemässe Durchführung verantwortlich und stellen dabei durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Ablauf der Prüfungen im Beschwerdefall dargelegt werden kann.</p> <p>Die Grundlagen dazu finden sich in der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV; BSG 433.121.1), den Weisungen für die Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 7. Dezember 2018.</p>
<b>Beschluss</b>	<p>Ton- oder Bildaufnahmen sind bei den mündlichen Prüfungen grundsätzlich nicht erlaubt.</p> <p>In besonderen Fällen kann ausnahmsweise auf vorgängiges Gesuch der Lehrperson oder der Expertin bzw. des Experten eine solche Aufnahme durch die Hauptexpertin bzw. den Hauptexperten des jeweiligen Faches bewilligt werden. Das Gesuch hat den Grund hinreichend darzulegen, sowie das Einverständnis der zu Prüfenden und der betroffenen Expertin bzw. des betroffenen Experten oder der betroffenen Lehrperson zu enthalten.</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch darauf, dass ihre mündliche Prüfung aufgezeichnet wird.</p> <p>Die Aufnahmen dürfen nur der Expertin bzw. dem Experten, der prüfenden Lehrperson und den zu Prüfenden sowie allenfalls den mit der Behandlung von Beschwerden betrauten Personen zugänglich sein. Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach dem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid sind die Aufnahmen zu vernichten.</p>
<b>Datum</b>	23. September 2016, überarbeitet am 5. Juni 2020.
<b>Zustellung an</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• KMK</li><li>• KSG</li><li>• BKD</li><li>• Beschlussplattform Internet</li></ul>
<b>Status</b>	Beschluss
<b>Beilage(n)</b>	Keine